

Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 60.2 Abt. Planung Beteiligt: I Bürgermeister II Senator III Senatorin 1 Büro der Bürgerschaft 60 BAUAMT	Nr.	VO/2018/2759 öffentlich
	Datum:	18.07.2018
	Verfasser:	Prante, Beate
Bauleitplanung der Hansestadt Wismar Bebauungsplan Nr. 67/06/1 "Wohngebiet Friedenshof II – Am Klinikum, Teilbereich Nord", 2. Änderung Abwägungs- und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	13.08.2018	Bau- und Sanierungsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	30.08.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat die vorgebrachten planungsrechtlich relevanten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden aus der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 67/06/1 „Wohngebiet Friedenshof II – Am Klinikum – Teilbereich Nord“, 2. Änderung mit dem Ergebnis geprüft, dass die Anregungen und Hinweise aus der Stellungnahme der

– Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg, Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen

berücksichtigt werden.

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat die vorgebrachten Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung geprüft und beschließt die Abwägung (Prüfung der Stellungnahmen) entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung (siehe Anlage 1).
Die Bürgerschaft nimmt zur Kenntnis dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB keine Anregungen oder Hinweise geäußert wurden.

2. Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt den Bebauungsplan Nr. 67/06/1 „Wohngebiet Friedenshof II – Am Klinikum – Teilbereich Nord“, 2. Änderung für das Gebiet, welches wie folgt begrenzt wird:
im Nordosten: von der Störtebekerstraße
im Südosten: von einer Linie ca. 50 m östlich der Straße Zum Netzboden sowie vom Parkplatz am Promenadencenter

im Südwesten: von der Schiffbauerpromenade
im Nordwesten: von der Philipp-Müller-Straße

bestehend aus den textlichen Festsetzungen (Teil B) in der vorliegenden Fassung gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit der Kommunalverfassung als Satzung (siehe Anlage 2)

3. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 67/06/1 „Wohngebiet Friedenshof II – Am Klinikum – Teilbereich Nord“, 2. Änderung (siehe Anlage 3) wird gebilligt.

4. Die Verwaltung wird beauftragt, den Verfassern von Stellungnahmen zum Bebauungsplan nach dem Abwägungs- und Satzungsbeschluss das Ergebnis der Prüfung der fristgerecht eingegangenen Schriftsätze gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen.

5. Der Bebauungsplan wurde aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Hansestadt Wismar entwickelt. Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 67/06/1 „Wohngebiet Friedenshof II – Am Klinikum – Teilbereich Nord“, 2. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Bebauungsplan einschließlich Begründung während der Öffnungszeiten der Verwaltung eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 67/06/1, 2. Änderung in Kraft.

Begründung:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat auf ihrer Sitzung am 26.10.2017 (VO/2017/2394) die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67/06/1 „Wohngebiet Friedenshof II – Am Klinikum – Teilbereich Nord“ gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren beschlossen. Die vorliegende Planung wurde infolgedessen im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, ohne frühzeitige Beteiligungen der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erarbeitet.

Die Behörden sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 12.01.2018 bis einschließlich 15.02.2018 am Planverfahren beteiligt worden; die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss am 15.02.2018 (VO/2018/2556) gefasst.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 04.04.2018 bis einschließlich 08.05.2018 statt. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahmen abgegeben worden.

Der Bebauungsplan, bestehend aus den textlichen Festsetzungen (Teil B – Anlage 2) sowie die Begründung (Anlage 3) wurden entsprechend dem Abwägungsbeschluss angepasst.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

x	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

x	neu
x	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

- 1 – Abwägung
- 2 – Satzung
- 3 – Begründung

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Hansestadt Wismar

Bebauungsplan Nr. 67/06/1

„Wohngebiet Friedenshof II – Am Klinikum, Teilbereich Nord“, 2. Änderung

Abwägung

zur Prüfung und Entscheidung über Anregungen

zum Bebauungsplan Nr. 67/06/1

„Wohngebiet Friedenshof II – Am Klinikum, Teilbereich Nord“, 2. Änderung – gemäß § 1 Abs. 7 BauGB

BEBAUUNGSPLAN NR. 67/06/1, 2. ÄNDERUNG

"WOHNGEBIET FRIEDENSHOF II - AM KLINIKUM, TEILBEREICH NORD"

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SOWIE DER NACHBARGEMEINDEN

- gemäß § 4 (2) und § 2 (2) BauGB vom 12.01.2018 bis 15.02.2018

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

- gemäß § 3 (2) BauGB vom 04.04.2018 bis 08.05.2018

I.	TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	§ 4 (2) BauGB	Planungsrecht.	Vorschlag der
		Schreiben vom	Hinweise und Anregungen	Verwaltung
1.	Die Landrätin als untere Abfallbehörde Landkreis Nordwestmecklenburg Fachdienst Umwelt SG Abfallwirtschaft, Altlasten und Immissionsschutz c/o Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen Postfach 1565 23958 Wismar	-	-	-
2.	Der Bürgermeister als untere Immissionsschutzbehörde Bauamt, Abt. Planung Kopenhagener Straße 1 23966 Wismar	16.01.2018	-	K
3.	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU), Abteilung 5 (Immissionsschutz und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft) Bleicherufer 13 19053 Schwerin	01.02.2018	-	K
4.	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU), Abteilung 4 (Naturschutz, Wasser und Boden) Bleicherufer 13 19053 Schwerin	01.02.2018	-	K
5.	Der Bürgermeister als untere Behörde für Brandschutz Ordnungsamt, Abt. Brandschutz Frische Grube 13 23966 Wismar	21.01.2018	-	K
6.	Der Bürgermeister als untere Denkmalschutzbehörde sowie untere Behörde für Bodendenkmalschutz Bauamt, Abt. Sanierung und Denkmalschutz Kopenhagener Straße 1 23966 Wismar	26.01.2018	-	K

7.	Stadtwerke Wismar GmbH Flöter Weg 6-12 23970 Wismar	16.01.2018	-	K
8.	Die Landrätin als Behörde für Gesundheits- und Sozialwesen Gesundheitsamt c/o Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen Postfach 1565 23958 Wismar	-	-	-
9.	Industrie- und Handelskammer zu Schwerin Graf-Schack-Allee 12 19053 Schwerin	-	-	-
10.	Der Bürgermeister als Träger für Kultur Amt für Kultur, Tourismus und Weiterbe Lübsche Straße 23 23966 Wismar	05.02.2018	-	K
11.	Die Landrätin als Schulträger Landkreis Nordwestmecklenburg Fachdienst Bildung und Kultur SG Schulverwaltung c/o Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen Postfach 1565 23958 Wismar	-	-	-
12.	Die Landrätin als untere Naturschutzbehörde Landkreis Nordwestmecklenburg Fachdienst Umwelt SG Naturschutz und Landschaftspflege c/o Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen Postfach 1565 23958 Wismar	15.02.2018	-	K
13.	Die Landrätin als untere Wasserbehörde Landkreis Nordwestmecklenburg Fachdienst Umwelt SG Wasserwirtschaft c/o Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen Postfach 1565 23958 Wismar	15.02.2018	-	K

Anlage 1 zur Beschlussvorlage VO/2018/2759 - Bebauungsplan Nr. 67/06/1 „Wohngebiet Friedenshof II – Am Klinikum, Teilbereich Nord“, 2. Änderung
Abwägung zum Entwurf

14.	Die Landrätin als Träger Personennahverkehr und Straßenbaulastträger Landkreis Nordwestmecklenburg Fachdienst Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr SG Straßenverkehr c/o Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen Postfach 1565 23958 Wismar	15.02.2018	-	K
15.	Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Wismarsche Straße 159 19053 Schwerin	25.01.2018	-	K
16.	Der Bürgermeister als Straßenbaulastträger Bauamt Kopenhagener Str. 1 23966 Wismar	24.01.2018	-	K
	Deutsche Telekom AG Niederlassung Potsdam PF 229 14526 Stahnsdorf	-	-	-
17.	Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb Bereich Entwässerung/Straßenunterhaltung Werftstraße 1 23966 Wismar	09.02.2018	-	K
II. NACHBARGEMEINDEN				
18.	Amt Klützer Winkel für die Gemeinde Zierow Schlossstraße 1 23948 Klütz	03.04.2018	-	K
19.	Amt Grevesmühlen-Land für die Gemeinde Gägelow Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen	30.01.2018	-	K
20.	Amt Dorf Mecklenburg - Bad Kleinen für die Gemeinde Barnekow Am Wehberg 17 23972 Dorf Mecklenburg	-	-	-
21.	Amt Dorf Mecklenburg - Bad Kleinen für die Gemeinde Metelstorf Am Wehberg 17 23972 Dorf Mecklenburg	-	-	-

22.	Amt Dorf Mecklenburg - Bad Kleinen für die Gemeinde Dorf Mecklenburg Am Wehberg 17 23972 Dorf Mecklenburg	-	-	-
23.	Amt Dorf Mecklenburg - Bad Kleinen für die Gemeinde Lübow Am Wehberg 17 23972 Dorf Mecklenburg	-	-	-
24.	Amt Neuburg für die Gemeinde Hornstorf Hauptstr. 10a 23974 Neuburg	08.02.2018	-	K

25.	Amt Neuburg für die Gemeinde Krusenhausen Hauptstr. 10a 23974 Neuburg	14.02.2018	-	K
26.	Amtsfreie Gemeinde Ostseebad Insel Poel Gemeindezentrum 13 23999 Kirchdorf	-	-	-
III. ÖFFENTLICHKEIT § 3 (2) BauGB				
Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben				

Erklärung

K - Kenntnisnahme

B - Berücksichtigung

T - Teilweise Berücksichtigung

N - Nichtberücksichtigung

Hansestadt Wismar

Bebauungsplan Nr. 67/06/1

„Wohngebiet Friedenshof II – Am Klinikum, Teilbereich Nord“, 2. Änderung

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie

Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 12.01.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Von 27 beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden haben 17 eine Stellungnahme abgegeben. Zehn Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange bzw. Nachbargemeinden haben keine Stellungnahme abgegeben. Hier ist davon auszugehen, dass wahrzunehmende Belange durch diese Planung nicht berührt werden

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Hansestadt Wismar Der Bürgermeister 60 Bauamt 60.2 Abt. Planung Untere Immissionsschutzbehörde Wismar, den 16.01.2018 SB: Herr Faasch Tel.: 251-6026 60 Bauamt 60.2 Abt. Planung Frau Prante Bebauungsplan Nr. 67/06/1 „Wohngebiet Friedenshof II – Am Klinikum, Teilbereich Nord“ 2. Änderung Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB Sehr geehrte Damen und Herren, seitens der unteren Immissionsschutzbehörde bestehen keine Bedenken oder Versagensgründe gegen die oben genannten Planentwürfe zur 2. Änderung des Bebauungsplanes 67/06/1 mit Bearbeitungsstand vom Januar 2018. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag  S. Faasch SB Umwelt	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken oder Versagensgründe gegen den Planentwurf bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen

Anlage 1 zur Beschlussvorlage VO/2018/2759 – Bebauungsplan Nr. 67/06/1 „Wohngebiet Friedenshof II – Am Klinikum, Teilbereich Nord“, 2. Änderung
Abwägung zum Entwurf

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	2 3.2 Wasser Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen. 3.3 Boden Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich. Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen. 3 4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft 4.1 Immissions- und Klimaschutz 4.2 Genehmigungsbedürftige Anlagen nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Im Planungsbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung ist nachfolgend genannte Anlage bekannt, die nach dem BImSchG durch mich genehmigt bzw. mir angezeigt wurde: - Stadtwerke Wismar GmbH (Heizwerk) Diese Anlage genießt Bestandschutz. Davon ist bei allen Planungsmaßnahmen auszugehen. 4.3 Lärmimmissionen Zur Gewährleistung des Immissionsschutzes sind die schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung entsprechend DIN 18005 im Gebiet selbst wie auch in den angrenzenden Gebieten, je nach ihrer Einstufung gemäß Baunutzungsverordnung einzuhalten und nach Möglichkeit zu unterschreiten. Folgende Immissionsrichtwerte „Außen“ (Lärm) dürfen nicht überschritten werden: Allgemeine Wohngebiete (WA) tags 55 dB (A) nachts 45 dB (A) bzw. 40 dB (A) Der niedrigere Nachtwert gilt für Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Lärm von vergleichbaren öffentlichen Betrieben. Kurzzeitige Geräuschspitzen müssen vermieden werden, wenn sie die o. g. Richtwerte tags um mehr als 30 dB (A) und nachts um mehr als 20 dB (A) überschreiten.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass Gewässer erster Ordnung nicht berührt sind und aus Sicht des StALU keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen. Die Hinweise auf das Altlasten- und Bodenschutzkataster und den Umgang mit schädlichen Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen sowie auf gesetzliche Grundlagen werden zur Kenntnis genommen. Diese gelten unabhängig vom Bauleitplanverfahren. Der Hinweis auf den Bestandsschutz der nach BImSchG genehmigten Anlage Stadtwerke Wismar GmbH (Heizwerk) wird zur Kenntnis genommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung entsprechend DIN 18005 einzuhalten und nach Möglichkeit zu unterschreiten sind. Hinweis: im Rahmen des Planverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67/06/1, 1. Änderung wurde ein Schallgutachten erstellt, dessen Ergebnisse und Empfehlungen sind Grundlage für die Festsetzungen der Schallschutzmaßnahmen (Teil A und Teil B Nr. I 7.) Diese bleiben bestehen und werden durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes nicht geändert. Die Orientierungswerte werden weiterhin eingehalten.	Zur Kenntnis zu nehmen Zur Kenntnis zu nehmen Zur Kenntnis zu nehmen Zur Kenntnis zu nehmen

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	3 4.4 Abfall und Kreislaufwirtschaft Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass von den Baustellen eine gemeinwohlverträgliche und geordnete Abfallentsorgung entsprechend § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) erfolgen kann. Sollten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Grundstücksbesitzer als Abfallbesitzer nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Im Auftrag  Henning Remus	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Bauausführung. Ein textlicher Hinweis zum Umgang mit Auffälligkeiten u.ä. bei Erdarbeiten ist weiterhin Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 76/09 (Teil B Text Nr. III 2.)	Zur Kenntnis zu nehmen

Anlage 1 zur Beschlussvorlage VO/2018/2759 - Bebauungsplan Nr. 67/06/1 „Wohngebiet Friedenshof II – Am Klinikum, Teilbereich Nord“, 2. Änderung
Abwägung zum Entwurf

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Hansestadt Wismar • Postfach 1245 • 23952 Wismar Hansestadt Wismar Der Bürgermeister Bauamt – Abt. Planung Postfach 1245 23952 Wismar Hansestadt Wismar Bauamt 22. JAN. 2018 <i>2. Bes. ko. 2</i> Der Bürgermeister Ordnungsamt Abt. Brandschutz Ihre Nachricht: Unser Zeichen: Bearbeiter: BOI Jürgen Schmidt Zimmer: 209 Telefon: 03841 351 33-53 /- 41 Fax: 03841 351-3342 E-Mail: JuSchmidt@wismar.de Datum: 21.01.2018 Bebauungsplan Nr. 67/06/1 „Wohngebiet Friedenshof II – Am Klinikum, Teilbereich Nord“, 2. Änderung Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB Sehr geehrte Damen und Herren, ich habe den o.g. Planentwurf erhalten und nehme hierzu wie folgt Stellung: Es bestehen keine fachspezifischen Anregungen oder Bedenken Mit freundlichem Gruß im Auftrag <i>J. Schmidt</i> BOI Jürgen Schmidt SGL Vorbeugender Brandschutz Dienstleistungs- und Öffnungszeiten allgemein Friedrich-Str. 13 23900 Wismar Mo – Fr: 08.30 – 12.00 Uhr Di, Mi, Do: 14.00 – 17.30 Uhr Do, Fr: 14.00 – 17.30 Uhr Mittwoch geschlossen Außerhalb der Geschäftszeiten sind Bewerbungen nicht möglich Kontakt Tel.: 03841 351-0 Fax: 03841 262577 www.wismar.de Konten IBAN: DE18 1203 0000 0010 2445 84 DE18 1203 0000 0010 2445 84 Sparkasse MV/LV: DE15 1405 1000 1000 0030 35 Deutsche Bank: DE67 1307 0000 0270 6744 00 VR Bank eG: DE85 1406 1300 0034 1001 23 Güldenlober-Kreditkassenscheine: DE18 1406 1300 0034 1001 23 BIC BYLADE33HAN NOLADE21HAN DEUTDE33HAN GENODE33HAN Logo of Hansestadt Wismar	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der unteren Behörde für Brandschutz keine fachspezifischen Anregungen und Bedenken bestehen.	Zu Kenntnis zu nehmen

Anlage 1 zur Beschlussvorlage VO/2018/2759 - Bebauungsplan Nr. 67/06/1 „Wohngebiet Friedenshof II – Am Klinikum, Teilbereich Nord“, 2. Änderung
Abwägung zum Entwurf

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	6 60 – Bauamt 60.3 Abt. Sanierung und Denkmalschutz Wismar, den 26.01.2018 Bearbeiter: Frau Feichtinger 60 – Bauamt 60.2 Abt. Planung  <u>im Hause</u> Bebauungsplan Nr. 67/06/01 „Wohngebiet Friedenshof II – Am Klinikum, Teilbereich Nord“, 2. Änderung hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖB gemäß § 4 (2) BauGB hier: gemeinsame Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde sowie der unteren Behörde für Bodendenkmalschutz Sehr geehrte Frau Prante, der 2. Planänderung steht aus baudenkmalflegerischer und bodendenkmalflegerischer Sicht nichts entgegen. Die Belange der Baudenkmalflege und der Bodendenkmalflege werden durch die geplante Änderung nicht berührt. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag <i>Feichtinger</i> Feichtinger	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der 2. Planänderung aus baudenkmalflegerischer und bodenkmalflegerischer Sicht nichts entgegensteht und dass die Belange der Baudenkmalflege und der Bodendenkmalflege durch die geplante Änderung nicht berührt werden.	Zu Kenntnis zu nehmen

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	 Stadtwerke Wismar GmbH Postfach 11 11 23970 Wismar Hansestadt Wismar Bauamt Abt. Planung Frau Prante Kopenhagener Straße 1 23966 Wismar 19. JAN. 2018 Stadtwerke Wismar GmbH Fidler Weg 6 - 12 23970 Wismar Telefon: 03841 233-0 Service Hotline: 03841 233-332 Fax: 03841 233-11 service@stadtwerke-wismar.de www.stadtwerke-wismar.de Ihre Nachricht vom: 12.01.2018 Ihr Zeichen: Unser Zeichen: TGS/1 Bearbeiter: Herr Siedenschnur Telefondurchwahl: 03841 233-499 Datum: 16.01.2018 Bebauungsplan Nr. 67/06/1 „Wohngebiet Friedenshof II – Am Klinikum, Teilbereich Nord“, 2. Änderung Reg. Nr.: 22/18, Az.: 6-260 Sehr geehrte Frau Prante, zum Zeitpunkt unserer Stellungnahme zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67/06/1 „Wohngebiet Friedenshof II – Am Klinikum, Teilbereich Nord“ lagen uns folgende Unterlagen zur Einsicht- und Stellungnahme vor: - Anschreiben Hansestadt Wismar vom 12.01.2018 - Entwurfsbegründung zum Bebauungsplan Nr. 67/06/1 „Wohngebiet Friedenshof II – Am Klinikum, Teilbereich Nord“, 2. Änderung, Stand: Januar 2018 - 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 67/06/1 „Wohngebiet Friedenshof II – Am Klinikum, Teilbereich Nord“ Die Stadtwerke Wismar GmbH und die Strom- und Gasnetz Wismar GmbH haben als Träger öffentlicher Belange keine weiteren Forderungen oder Hinweise zum oben genannten Bebauungsplan. Freundliche Grüße Ihre Stadtwerke Wismar GmbH i. V. Andre Maron i. A. Philipp Siedenschnur	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stadtwerke Wismar GmbH und die Strom- und Gasnetz Wismar GmbH keine weiteren Forderungen oder Hinweise zum Bebauungsplan haben.	Zur Kenntnis zu nehmen

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<i>Frau Prante, 12.01.18 (10)</i> <i>1. Verfehlend ist das Beteiligungs</i> <i>2. u. d. 3. Folie</i> Hansestadt Wismar • Postfach 1245 • 23952 Wismar 13 – Amt für Welterbe, Tourismus und Kultur Der Bürgermeister Bauamt Ihre Nachricht: Unser Zeichen: Bearbeiter/in: Frau Prante Zimmer: 226 Telefon: 03841 251-6004 Telefax: 03841 251-6002 E-Mail: BPrante@wismar.de Datum: 12.01.18 Bebauungsplan Nr. 67/06/1 „Wohngebiet Friedenshof II – Am Klinikum, Teilbereich Nord“, 2. Änderung Verwaltungsinterne Beteiligung Sehr geehrte Damen und Herren, mit diesem Schreiben informieren wir Sie darüber, dass der Entwurf zur oben angeführten Bauleitplanung einschließlich der Begründung zur verwaltungsinternen Beteiligung im Intranet unter Q:\Alle(Bauamt)\Verwaltungsinterne Beteiligungen einsehbar ist. Falls Sie weitere Erläuterungen oder gedruckte Exemplare der Entwürfe benötigen, wenden Sie sich bitte an das Bauamt, Abt. Planung. Wir bitten um Ihre Zuarbeit und Hinweise zum Planentwurf bis zum 15.02.2018. Mit freundlichen Grüßen i.A. Prante Zurück von an Bauamt, Abt. Planung Bebauungsplan Nr. 67/06/1 „Wohngebiet Friedenshof II – Am Klinikum, Teilbereich Nord“, 2. Änderung Verwaltungsinterne Beteiligung Von Seiten unseres Amtes bestehen keine fachspezifischen Bedenken und Anregungen. Es werden folgende Anregungen gegeben: Druckgebäude: Kaptenhäuser Straße 1 23955 Wismar Öffnungszeiten allgemein: Mo. – Fr. 08.30 – 12.00 Uhr Di. 14.00 – 15.30 Uhr Do. 14.00 – 17.30 Uhr Mittwoch geschlossen Außerhalb der Sprechzeiten sind Termine nach Vereinbarung möglich Kontakt: Tel.: 03841 251-0 Fax: 03841 262977 www.wismar.de Konten: DKB Sparkasse MWN Deutsche Bank Volksbank eG IBAN: DE78 1203 0000 0010 2045 84 DE24 1402 1000 1000 0036 25 DE50 1307 0000 0070 5754 00 DE33 1405 1308 0004 1001 23 BIC: BSWL33HAN DE33 1405 1308 0004 1001 23 GENODEF33HAN Glückiger-Identifikationsnummer: DE18HW000000000000 Logo of the City of Wismar and the German flag.	Die Zustimmung des Amtes für Welterbe, Tourismus und Kultur für die 2. Änderung des B-Planes 67/06/1 wird zur Kenntnis genommen	Zur Kenntnis zu nehmen

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	2 Die Stellungnahmen sind diesem Schreiben als Anlage beigelegt. Daraus ergeben sich Hinweise und Ergänzungen, die in der weiteren Bearbeitung zu beachten sind. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag  Heike Gielow SB Bauleitplanung Anlage <u>Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen</u> <u>Bauleitplanung</u> <u>I. Allgemeines</u> Die Hansestadt Wismar möchte mit der vorliegenden Planung, das Interesse der Hansestadt im Plangebiet Ferienwohnungen nicht zuzulassen klarstellen, um dem eigentlichen Ziel, hier überwiegend Flächen für die Wohnbebauung bereitzustellen, zu entsprechen. In der Vergangenheit hat es immer wieder Diskussionen und Rechtstreitigkeiten über die Zulässigkeit von Ferienwohnungen in festgesetzten oder faktischen allgemeinen Wohngebieten gegeben, insbesondere, da auch die Rechtsprechung in den einzelnen Bundesländern hier zu unterschiedlichen Auslegungen gekommen ist. Der Gesetzgeber hat nunmehr mit dem neu eingefügten § 13 a in der Baunutzungsverordnung (BauNVO) wie folgt Klarheit geschaffen: § 13a Ferienwohnungen (1) Räume oder Gebäude, die einem ständig wechselnden Kreis von Gästen gegen Entgelt vorübergehend zur Unterkunft zur Verfügung gestellt werden und die zur Begründung einer eigenen Häuslichkeit geeignet und bestimmt sind (Ferienwohnungen), gehören unbeschadet des § 10 in der Regel zu den nicht störenden Gewerbebetrieben nach § 2 Absatz 3 Nummer 4 und § 4 Absatz 3 Nummer 2 oder zu den Gewerbebetrieben nach § 4a Absatz 2 Nummer 3, § 5 Absatz 2 Nummer 6, § 6 Absatz 2 Nummer 4, § 6a Absatz 2 Nummer 4 und § 7 Absatz 2 Nummer 3. (2) Abweichend von Satz 1 können Räume nach Satz 1 in den übrigen Fällen insbesondere bei einer baulich untergeordneten Bedeutung gegenüber der in dem Gebäude vorherrschenden Hauptnutzung zu den Betrieben des Beherbergungsgewerbes nach § 4 Absatz 3 Nummer 1, § 4a Absatz 2 Nummer 2, § 5 Absatz 2 Nummer 5, § 6 Absatz 2 Nummer 3, § 6a Absatz 2 Nummer 3 und § 7 Absatz 2 Nummer 2 oder zu den kleinen Betrieben des Beherbergungsgewerbes nach § 3 Absatz 3 Nummer 1 gehören. In der Einführung zum BauGB äußert sich Ministerialdirektor a.D. Dr. Peter Runkel sinngemäß:	Die Hinweise zu den rechtlichen Grundlagen werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Nach Auffassung der Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen des Landkreises Nordwestmecklenburg (LK NWM) als Rechtsaufsichtsbehörde für die Flächen-	Zur Kenntnis zu nehmen Zu berücksichtigen

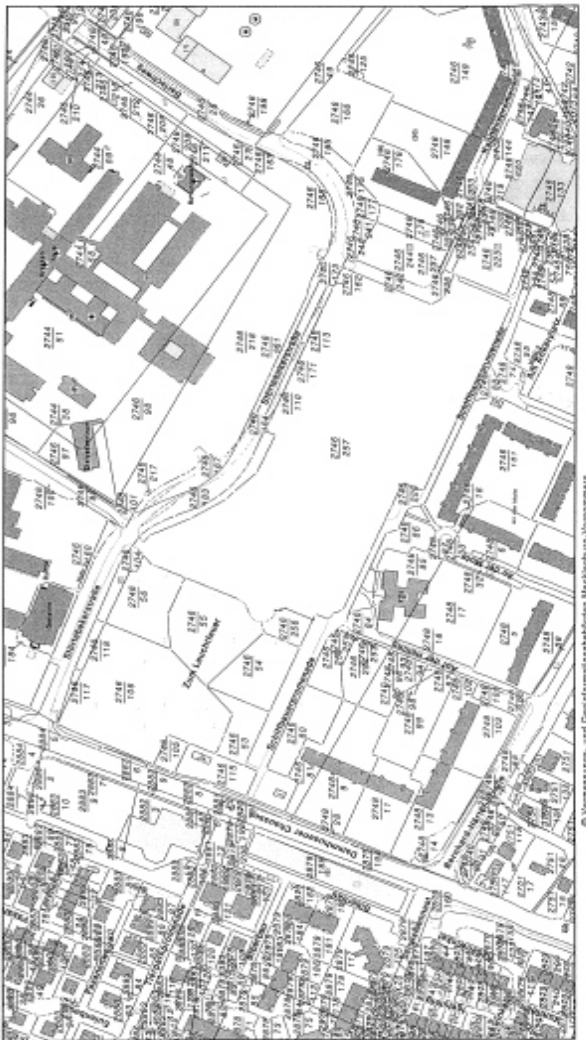
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	3 „Bei der BauNVO – Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke – handelt es sich um eine sog. Ministerverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nach Art. 80 GG, die auf Grund des § 9 a BauGB erlassen worden ist. Die in den Bauleitplänen getroffenen Darstellungen und Festsetzungen werden durch die Bestimmungen der BauNVO inhaltlich ausgefüllt (§ 1 Abs.3). Zugleich ermächtigt § 1 Abs.4 bis 10 die Gemeinden, von den Regelungen der BauNVO abweichende Festsetzungen zu treffen. <u>Jeder Bebauungsplan ist im Zusammenhang mit der Fassung der BauNVO zu lesen, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung galt. Das gilt entsprechend auch für die jeweiligen Planänderungen oder Ergänzungen.</u> Im Zusammenhang mit einem während ihrer Geltungsdauer beschlossenen Bebauungsplan sind die alten Fassungen der BauNVO regelmäßig weiter als Teil des Planinhaltes anzuwenden (sog. Schichtenbepauungspläne).“ Hinsichtlich der Ergänzung des § 13a BauNVO lässt sich weder in einer Überleitungsvorschrift zum BauGB noch zur BauNVO eine Rückwirkung auf Bestandspläne entnehmen. Somit ist für die Beurteilung der Art der baulichen Nutzung (hier die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit von Ferienwohnungen) im Geltungsbereich des, am 30.06.2016 beschlossenen B-Planes Nr. 76/09, die zum damaligen Zeitpunkt gültige Fassung der BauNVO anzuwenden. Dazu auch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 18. Oktober 2017 4 CN 6.17. Somit waren zum Zeitpunkt der Beschlussfassung am 26.05.2016 zum Bebauungsplan Nr. 82 „Wohngebiet Seebad Wendorf“, Ferienwohnungen weder als nicht störende Gewerbebetriebe noch als Beherbergungsbetriebe nach der Rechtsprechung unseres Landes einzustufen, und somit auch nicht ausnahmsweise im WA zulässig. Dies vorangestellt lässt sich feststellen, dass der Ausschluss von Ferienwohnungen in Bestandsplänen, die vor dem 21.11.2017 beschlossen wurden, geregelt ist. Es ist jedoch nachvollziehbar, dass die Stadt, auf Grund der kontroversen Diskussionen um die Ferienwohnungen die Gesetzesänderung zum Anlass nimmt und die geänderte BauNVO zur Grundlage für die Beurteilung von Bauanträgen wählt und damit den Planungswillen der Stadt gegenüber den Bauwilligen zum Thema Ferienwohnungen klargestellt und somit ggf. auch Widerspruchsverfahren vermeidet. Dass die Stadt es von daher für städtebaulich erforderlich hält sich mit dem Thema Ferienwohnungen auseinanderzusetzen sollte dann auch so deutlich in der Begründung als Planungsanlass zum Ausdruck kommen. Im Ergebnis soll mit der Planänderung eine Klarstellung dessen erfolgen, was bisher geregelt ist, unter Berücksichtigung der aktuellen BauNVO. Das <u>Planungsziel</u> der Stadt, wie es aus der Begründung hervorgeht, unter Bezugnahme auf die Fassung der BauNVO vom 21.11.2017 für die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit von Ferienwohnungen im gesamten Bebauungsplan Rechtssicherheit zu schaffen, kann mit der vorliegenden Fassung <u>nicht vollumfänglich umgesetzt</u> werden. <u>Ferienwohnungen im WA</u> Da Ferienwohnungen gem. § 13 a Satz 2 BauNVO auch zu den Betrieben des Beherbergungsgewerbes gehören und diese im Ursprungsplan und mit der 1. Änderungen	nutzungsplanung besteht kein Planungserfordernis, da der Ausschluss von Ferienwohnungen in Bestandsplänen, die vor dem 21.11.2017 (bzw. vor dem 13.05.2017 – Inkraftsetzung des BauGBÄndG 2017) beschlossen wurden, geregelt ist. Der LK NWM bezieht sich auf die Äußerungen von Ministerialdirektor a.D. Dr. Peter Runkel in der Einführung zum BauGB. Jeder Bebauungsplan ist hiernach im Zusammenhang mit der Fassung der BauNVO zu lesen, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung galt. Da der Bebauungsplan Nr. 76/09 bereits am 20.06.2016 beschlossen wurde, gilt hier die BauNVO vom 23.01.1990 mit ihrer letzten Änderung vom 11.06.2013. Hinsichtlich der Ergänzung des § 13a BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 lässt sich weder in einer Überleitungsvorschrift zum BauGB noch zur BauNVO eine Rückwirkung auf Bestandspläne entnehmen. Somit wäre ein Änderungsverfahren zum Bebauungsplan bezüglich der Festsetzungen zu Ferienwohnungen nicht erforderlich. In anderen Rechtsauffassungen u.a. von Vertretern des Landes M-V wird jedoch die These vertreten, dass der § 13a BauNVO eine Klarstellung und keine Änderung der BauNVO bedeutet. Es ist daher nicht möglich, auf die zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 76/09 geltenden Rechtsgrundlagen abzustellen. Hiernach besteht also Rückwirkung. Es wird daher empfohlen, in rechtskräftigen Bebauungsplänen zur Sicherung des Planungswillens ein Änderungsverfahren zur Anpassung der Festsetzungen vorzunehmen. Dies erfolgt durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 76/09. In der Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes wird auf die unterschiedlichen Rechtsauffassungen und dem Umgang damit im Planverfahren eingegangen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass für den LK NWM nachvollziehbar ist, dass es die Stadt auf Grund der kontroversen Diskussionen um die Ferienwohnungen für städtebaulich erforderlich hält sich mit diesem Thema auseinanderzusetzen. Dies sollte in der Begründung als Planungsanlass zum Ausdruck kommen. Die Begründung Pkt. 1.1 wird entsprechend ergänzt. Der Hinweis, dass das Planungsziel der Stadt mit der vorliegenden Fassung (Stand: Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB) nicht vollumfänglich umgesetzt werden kann wurde geprüft. Die Festsetzung I. wurde bereits in der Entwurfsfassung zur Beteiligung gemäß § 3 (2) BauGB geändert und entsprechend dem Vorschlag der Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen des Landkreises Nordwestmecklenburg (LK NWM) ergänzt. Ferienwohnungen sollen weder als Betriebe des Beherbergungsgewerbes noch als sonstige nichtstörende Gewerbebetriebe zulässig sein.	Zu berücksichtigen Zu berücksichtigen

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	4 nicht ausgeschlossen sind, wären somit Ferienwohnungen ausnahmsweise als Betriebe des Beherbergungsgewerbes in Räumen zulässig. Was in diesem Zusammenhang unter Räumen zu verstehen ist, lässt sich aus der Kommentierung zu § 13 BauNVO entnehmen. Räume, die freiberuflich genutzt werden, sind in diesem Sinne nur Teile eines überwiegend anders genutzten Gebäudes. Sie dürfen also nicht Gebäude für freiberufliche Tätigkeiten sein. Das Gebäude muss eine andere, nicht freiberufliche oder den freien Berufen gleichgestellte gewerbliche, prägende Nutzungsart unterbringen. Das Überwiegen setzt regelmäßig auch ein flächenmäßiges Überwiegen der anderen Nutzung voraus, in besonderen Situationen (zB zwei etwa gleich große Wohneinheiten) kann davon abgesehen werden. Auch das BVerwG geht von diesen Grundsätzen aus: „Unter besonderen Umständen mögen auch die vom Senat angenommenen Grenzen [Hinweis des Verfassers: höchstens die Hälfte der Wohnungen und der Wohnfläche] etwas überschritten werden können. Niemals darf jedoch die geänderte Nutzungsweise für das einzelne Gebäude prägend werden“ (Urt. v. 25. 1. 1985 – 4 C 34.81 –, aaO vor §§ 1–15; ebenso VGH Kassel, Urt. v. 26. 10. 2009, Zit. Rn. 7). (EZBK/Stock BauNVO § 13 Rn. 34-36, beck-online). Will die Stadt Ferienwohnungen im WA generell ausschließen, so muss sie diese auch als besondere Art des Beherbergungsbetriebes ausschließen. Damit sind Beherbergungsbetriebe in der originären Form weiterhin ausnahmsweise zulässig, aber die spezielle Form der Ferienwohnung ausgeschlossen. Diese Möglichkeit der Feinststeuerung über § 1 Abs.9 BauNVO ist damit nicht nur für Ferienwohnungen als Gewerbebetrieb, sondern auch als Beherbergungsbetrieb anzuwenden. Die besonderen städtebaulichen Gründe für die Rechtfertigung sind in der Begründung darzulegen. Dass die Ferienwohnungen mit dem bereits vorhandenen Ausschluss der Beherbergungsbetriebe bereits ausgeschlossen sind und insofern eine Ergänzung der Festsetzung entbehrlich ist, sollte aus der Begründung in Auseinandersetzung mit dem Thema mit zum Ausdruck kommen. In dem Zusammenhang ist zu prüfen, ob der Zusatz wie unter aufgeführt ggf. mit aufgenommen werden sollte, um Missverständnisse zu vermeiden. <u>II Verfahrensvermerke, Rechtsgrundlagen, Präambel</u> In die Präambel sollte der Planungsanlass (rechtssicherer Umgang mit Ferienwohnungen) unter Beachtung des § 13 a der BauNVO vom 21.11.2017 mit aufgenommen werden. <u>III Text – Teil B:</u> Ich empfehle hier folgende Überschrift: <u>Auf den Bebauungsplan ist die BauNVO vom 21.11.2017 anzuwenden</u> Allgemeines Wohngebiet (WA) Ich empfehle hier folgenden Zusatz: unter Punkt 1.2.3 wird folgendes ergänzt: In allgemeinen Wohngebiet sind Ferienwohnungen als nicht störende Gewerbebetriebe <u>und als Betriebe des Beherbergungsgewerbes</u> auch ausnahmsweise nicht zulässig.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, die Präambel wird entsprechend angepasst. Die Hinweise und Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, der Text – Teil B wird entsprechend angepasst. Der Ausschluss auch der Zulässigkeit von Ferienwohnungen als Betriebe des Beherbergungsgewerbes erfolgt.	Zu berücksichtigen Zu berücksichtigen

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss								
	Der Hinweis zur Fortgeltung aller textl. Festsetzungen des Ursprungsplanes sollte hier d.h. im Textteil B mit aufgenommen werden. <u>IV Begründung</u> In der Begründung ist auf die gegebenen Hinweise und Ergänzungen abzustellen. Sie ist dementsprechend zu überarbeiten. Die Aussagen zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind zu überprüfen. FD Bauordnung und Umwelt Untere Wasserbehörde: <table><tr><td>Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</td><td> 13 </td></tr><tr><td>Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</td><td></td></tr><tr><td>Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</td><td>X</td></tr></table> Mit der 2. Änderung des B-Planes Nr. 67/06/1 „Wohngebiet Am Friedenshof II – Am Klinikum, Teilbereich Nord“ sind wasserrechtliche Belange nicht betroffen. Rechtsgrundlagen WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung des Art.1 des Gesetzes zur Neuordnung des Wasserrechts vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert mit Art.1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) LWaG Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.November 1992 (GVOBl. M-V S.669), zuletzt mehrfach geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 27.Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 432) AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der Neufassung vom 18. April 2017 (BGBl. I S.905) BauGB Baugesetzbuch In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) m.W. v. 21.06.2013 bzw. 20.09.2013 Untere Naturschutzbehörde: Dr. Podelleck <table><tr><td>Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</td><td> 12 </td></tr></table>	Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	13	Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.		Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	X	Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	12	Die Begründung wird entsprechend überarbeitet. Es wird zur Kenntnis genommen, dass wasserrechtliche Belange nicht betroffen sind. Die aufgeführten Rechtsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen.	Zu berücksichtigen Zu Kenntnis zu nehmen Zu Kenntnis zu nehmen
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	13										
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.											
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	X										
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	12										

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	6 Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen. Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin. Von der 2. Änderung werden Belange von Naturschutz und Landschaftspflege nicht berührt. Rechtsgrundlagen Bundenaturschutzgesetz FD Bau und Gebäudemanagement Straßenbaulastträger Zur o. a. B-Planänderung gibt es unsererseits keine Einwände. Es sind keine Straßen und Anlagen in unserer Trägerschaft betroffen. FD Kataster und Vermessung Siehe Anhang	Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange von Naturschutz und Landschaftspflege nicht berührt werden. Die aufgeführten Rechtsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Straßenbaulastträgers keine Einwände bestehen und keine Straßen und Anlagen in seiner Trägerschaft betroffen sind.	Zur Kenntnis zu nehmen Zur Kenntnis zu nehmen Zur Kenntnis zu nehmen

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Landkreis Nordwestmecklenburg Die Landrätin Kataster- und Vermessungsamt  Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1965 • 23658 Wismar Landkreis Nordwestmecklenburg Bauordnung und Planung Frau Gielow Rostocker Straße 76 23970 Wismar Auskunft erteilt Ihnen: Herr Wienhold Dienstgebäude: Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen Zimmer Telefon Fax 2.415 03841 / 3040-4249 03841 / 3040-86249 E-Mail: p.wienhold@nordwestmecklenburg.de Unser Zeichen: 2018-B1-0017 Ort, Datum Grevesmühlen, 24.01.2018 Ihr Geschäftszeichen / Antrag vom 15.01.2018 Stellungnahme des KVA als TÖB zum B-Plan 2. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 67/06/1 „WOHNGEbiet FRIEDENSHOF II – AM KLINIKUM, TEILBEREICH NORD“ Sehr geehrte Damen und Herren, Siehe auch Stellungnahme 2015-B1- 0007 Im B-Planbereich befinden sich diverse Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes. Auf den Erhalt der Lagenetzkpunkte ist zu achten. Falls die Punkte von Baumaßnahmen berührt werden, sind sie durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Mit den Grenzpunkten der Flurstücksgrenzen muss gleichermaßen verfahren werden. Bei Beschädigung oder Verlust der Punkte ist der Verursacher verpflichtet, sie auf eigene Kosten durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Kataster- und Vermessungsamt wieder herstellen zu lassen. Hinweis: Die Übereinstimmung der Planungsunterlagen mit dem aktuellen Liegenschaftskataster wurde nicht geprüft. Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Wienhold Anlagen: A4 1x aktueller Auszug aus der Liegenschaftskarte; 1x AP- Übersicht Maßstab 1:1: 2500; 1: 3000 Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg Kreisitz Wismar Postanschrift: 23670 Wismar • Rostocker Str. 76 ☎ (03841) 3040-0, Fax: (03841) 3040- 6699 E-Mail: info@nordwestmecklenburg.de  Bankverbindung: Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest IBAN: DE61 1425 1000 1000 0345 49; BIC: NOLADE21WIS Glaubez ID: DE46NM00000033673 Homepage: www.nordwestmecklenburg.de	Die Hinweise auf diverse Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes werden zur Kenntnis genommen, sie sind jedoch für das Bauleitplanverfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes nicht relevant. Diese bezieht sich ausschließlich auf den Text Teil B zum rechtssicheren Umgang mit Ferienwohnungen unter Beachtung des § 13a der BauNVO vom 21.11.2017. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen Zur Kenntnis zu nehmen

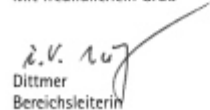
lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Landkreis Nordwestmecklenburg - Die Landrätin - Kataster- und Vermessungsamt Rostocker Str. 76 23870 Wismar	Auszug aus dem Liegenschaftskataster Liegenschaftskarte MV 1:3000 Erstellt am 24.01.2018 Gemarkung: Wismar (13 0332) Flur: 2746/237 Karte: Landkreis Nordwestmecklenburg Wismar, Hansestadt (13 0 74 037) Lage: Blümlenkastl.  © Vermessungs- und Geodäsiebehörden Mecklenburg-Vorpommern Verwirklichung, Weiterentwicklung, Umwandlung, Weitergabe an Dritte oder Vervielfältigung bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Geodäsiebehörden. Dieses Ausgenommen sind Verwendungen zu freizeitsportlichen Zwecken oder zum eigenen, nicht gewerblichen Gebrauch (§ 34 Abs. 1 GeoVerfG MV).		

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg  Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin Hansestadt Wismar Bauamt Postfach 1245 239652 Wismar 31. JAN. 2018 3. 10. 602 Bearbeiter: Theresa Werner Telefon: 0385 588 89 161 Fax: 0385 588 89 190 E-Mail: theresa.werner@afriken.mv-regierung.de AZ: 120-506-14/18 Datum: 25.01.2018 Landesplanerische Stellungnahme zur 2. Änderung des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 67/06/1 „Wohngebiet Friedenshof II – Am Klinikum, Teilbereich Nord“ der Hansestadt Wismar Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB Ihr Schreiben vom: 12.01.2018 (Posteingang: 16.01.2018) Sehr geehrte Frau Prante, die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG), Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP M-V) und Regionalem Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg 2011 (RREP WM) beurteilt. Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele Zur Bewertung hat der Entwurf der 2. Änderung des B-Plans Nr. 67/06/1 „Wohngebiet Friedenshof II – Am Klinikum, Teilbereich Nord“ der Hansestadt Wismar bestehend aus Begründung und textlichen Festsetzungen (Stand: Januar 2018) vorgelegen. Die 2. Änderung des B-Plans Nr. 67/06/1 der Hansestadt Wismar wird nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren aufgestellt. Mit der vorliegenden Planung trifft die Hansestadt Wismar die Festsetzung, dass im ausgewiesenen Allgemeinen Wohngebiet (gem. § 4 BauNVO) mit seinen Teilbereichen WA 1 bis WA 4 der rechtskräftigen 1. Änderung des B-Plans Nr. 67/06/1 Ferienwohnungen als nicht störende Gewerbebetriebe auch ausnahmsweise nicht zulässig sind. Raumordnerische Bewertung Durch das o.g. Vorhaben werden die Grundzüge der Planung nach raumordnerischen Maßstäben nicht berührt. Anschrift: Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin Telefon: 0385 588 89160 Fax: 0385 588 89190 E-Mail: poststelle@afriken.mv-regierung.de	Die Beurteilungsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen. Die Aufführung der vorgelegten Unterlagen und Planungsziele wird zur Kenntnis genommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch das Vorhaben Grundzüge der Planung nach raumordnerischen Maßstäben nicht berührt werden	Zur Kenntnis zu nehmen Zur Kenntnis zu nehmen Zur Kenntnis zu nehmen

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Bewertungsergebnis Der 2. Änderung des B-Plans Nr. 67/06/1 „Wohngebiet Friedenshof II – Am Klinikum, Teilbereich Nord“ der Hansestadt Wismar stehen keine Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung entgegen. Abschließende Hinweise Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern. Die Gebietskörperschaft wird gebeten, ein Exemplar (Text- und Kartenteil) des genehmigten Planes dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg zur Übernahme in das Raumordnungskataster gem. § 19 LPlG zu übersenden. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag  Theresa Werner Verteiler 2. Landkreis Nordwestmecklenburg, Fachdienst Bauordnung und Planung – per Mail 3. EM VIII 3 – per Mail	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der 1. Änderung des B-Plans Nr. 76/09 keine Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung entgegenstehen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich die landesplanerische Stellungnahme auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung bezieht und der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vorgreift sowie dass die Stellungnahme nur solange gilt, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern. Die Bitte um Übersendung eines Exemplars des genehmigten Planes an das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg wird zur Kenntnis genommen, die Übersendung der Unterlagen erfolgt entsprechend nach Abschluss des Verfahrens.	Zur Kenntnis zu nehmen Zur Kenntnis zu nehmen Zur Kenntnis zu nehmen

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	16 6013 Bauamt SG Straßenverwaltung im Hause Wismar den 24.01.2018 Bearbeiter : Frau Petzke 60.20 Bauamt, Abt. Planung im Hause Planungsamt Wismar Bauamt Amtsleiter = 1. FEB. 2018 ~ 60.20 Bebauungsplan Nr. 67 / 06/ 1 „Wohngebiet Friedenshof II – Am Klinikum , Teilbereich Nord“ 2. Änderung Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (Bau GB) Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs.2 BauGB Sehr geehrte Frau Prante, zu der o.g. 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 67/06/1 gibt es aus Sicht der Straßenverwaltung keine weiteren Hinweise und Anmerkungen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen im Auftrag Petzke Straßenverwaltung	Es wird zur Kenntnis genommen, dass es aus Sicht der Straßenverwaltung keine weiteren Hinweise und Anmerkungen gibt.	Zur Kenntnis zu nehmen

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	 60 – Bauamt Abt. Planung  Bereich Entwässerung und Straßenunterhaltung Bearbeiter: Frau Kalsow Telefon: 7 49-402 Fax: 7 49-444 E-Mail: kalsow@evb-hwi.de Datum: 09-02-2018 Bebauungsplan Nr. 67/06/1 „Wohngebiet Friedenshof II – Am Klinikum, Teilbereich Nord“, 2. Änderung Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange teilen wir Ihnen mit, dass zum o. g. Bebauungsplan von Seiten des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes der Hansestadt Wismar, Bereich Entwässerung und Straßenunterhaltung, keine Einwände bestehen. Für weitere Rücksprachen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Mit freundlichem Gruß  Dittmer Bereichsleiterin	12 Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Seiten des EVB, Bereich Entwässerung und Straßenunterhaltung zum Bebauungsplan keine Einwände bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	 Amt Klützer Winkel Schloßstraße 1 23948 Klützer Klützer, 03.04.2018 <i>ME</i> Beschlussauszug Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow vom 28.03.2018 <u>Öffentlicher Teil</u> 15 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 67/06/1 "Wohngebiet Friedenshof II - Am Klinikum, Teilbereich Nord" Hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde Vorlage: GV Zierow/18/12204 Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow beschließt zur 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 67/06/1 „Wohngebiet Friedenshof II – Am Klinikum, Teilbereich Nord“ weder Anregungen noch Bedenken zu äußern. Planungen der Gemeinde Zierow werden durch diese Planungen nicht berührt. Abstimmungsergebnis: gesetzl. Anzahl der Vertreter: 9 davon anwesend: 8 Zustimmung: 8 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0 Befangenheit: 0 F. d. R. d. A.  I. A. M. Rieske Verw.-angestellte	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Gemeinde Zierow zur 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 67/06/1 weder Anregungen noch Bedenken äußert. Die Planungen der Gemeinde Zierow werden durch diese Planungen nicht berührt.	Zur Kenntnis zu nehmen

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss								
	Amt Neuburg Die Amtsvorsteherin Bau und Liegenschaften Amt Neuburg, Hauptstraße 16a, 23914 Neuburg Hansestadt Wismar Bauamt Abteilung Planung Postfach 1245 23952 Wismar 14. FEB 2018 502 Sprechstunde Dienstag 8.00-12.00 und 14.00-17.30 Uhr Donnerstag 8.00-12.00 und 13.00-15.30 Uhr Freitag 8.00-12.00 Uhr <table> <tr> <td>Bearbeiter</td><td>Tel.-Durchwahl</td><td>Aktenzeichen</td><td>Datum</td></tr> <tr> <td>Juliane Rüger</td><td>038426/410-31</td><td>BL/rü</td><td>08.02.2018</td></tr> </table> Bebauungsplan Nr. 67/06/1 „Wohngebiet Friedenshof II – Am Klinikum, Teilbereich Nord“, 2. Änderung - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauBG) sowie Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauBG Sehr geehrte Damen und Herren, zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 67/06/1 „Wohngebiet Friedenshof II – Am Klinikum, Teilbereich Nord“, 2. Änderung gibt es seitens der Gemeinde Hornstorf keine Anregungen und Bedenken. (Beschluss-Nr. 349-38/18) Mit freundlichem Gruß im Auftrag  Lange Abteilungsleiter Telefon: 038426/4100 / Telefax: 038426/20031 / Email: zentrale@amt-neuburg.eu / Internet: www.amt-neuburg.de Sparkasse MeNW, BLZ 140 510 00, Kto.-Nr. 1000 007 762, IBAN: DE781405100010000077 62, BIC: SOLADE21WIS Volks- und Raiffeisenbank e.G., BLZ 130 618 78, Kto.-Nr. 322 1156, IBAN: DE75140613080003221156, BIC: GENODEF33HAN Deutsche Kreditbank AG Schwelm, BLZ 120 300 00, Kto.-Nr. 20 24 32, IBAN: DE9412030000000202432, BIC: HYLED33HAN	Bearbeiter	Tel.-Durchwahl	Aktenzeichen	Datum	Juliane Rüger	038426/410-31	BL/rü	08.02.2018	Es wird zur Kenntnis genommen, dass es seitens der Gemeinde Hornstorf keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 67/06/1 (2. Änderung) gibt.	Zur Kenntnis zu nehmen
Bearbeiter	Tel.-Durchwahl	Aktenzeichen	Datum								
Juliane Rüger	038426/410-31	BL/rü	08.02.2018								

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Amt Neuburg Die Amtsvorsteherin Bau und Liegenschaften Amt Neuburg, Hauptstraße 10a, 25974 Neuburg Hansestadt Wismar Bauamt Abteilung Planung Postfach 1245 23952 Wismar Sprechzeiten Dienstag 8.00-12.00 und 14.00-17.30 Uhr Donnerstag 8.00-12.00 und 13.00-15.30 Uhr Freitag 8.00-12.00 Uhr Hansestadt Wismar Bauamt Abteilungsleiter 19. FEB. 2018 Bearbeiter Juliane Röger Tel.-Durchwahl 038426/410-31 Aktenzeichen B/170 Datum 14.02.2018 Bebauungsplan Nr. 67/06/1 „Wohngebiet Friedenshof II – Am Klinikum, Teilbereich Nord“, 2. Änderung - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauBG) sowie Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauBG - Sehr geehrte Damen und Herren, zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 67/06/1 „Wohngebiet Friedenshof II – Am Klinikum, Teilbereich Nord“, 2. Änderung gibt es seitens der Gemeinde Krusenhausen keine Anregungen und Bedenken. (Beschluss-Nr. 188-23/18) Mit freundlichem Gruß im Auftrag <i>J. V. Lange</i> Lange Abteilungsleiter Telefon: 038426/4100 / Telefax: 038426/20051 / Email: zentrale@amt-neuburg.eu / Internet: www.amt-neuburg.de Sparbank M-NW, BLZ 140 510 00, Kto.-Nr. 1000 007 762, IBAN: DE78140510001000007762, BIC: NOLADE33WIS Volks- und Raiffeisenbank e.G., BLZ 130 610 74, Kto.-Nr. 322 1156, IBAN: DE75140613080003221156, BIC: GENODEF33GUE Deutsche Kreditbank AG Schwelm, BLZ 120 300 60, Kto.-Nr. 20 24 32, IBAN: DE9412030000000202432, BIC: BYLADEM1001	Es wird zur Kenntnis genommen, dass es seitens der Gemeinde Krusenhausen keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 76/09 (1. Änderung) gibt.	Zur Kenntnis zu nehmen

Hansestadt Wismar

Bebauungsplan Nr. 67/06/1

„Wohngebiet Friedenshof II – Am Klinikum, Teilbereich Nord“, 2. Änderung

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

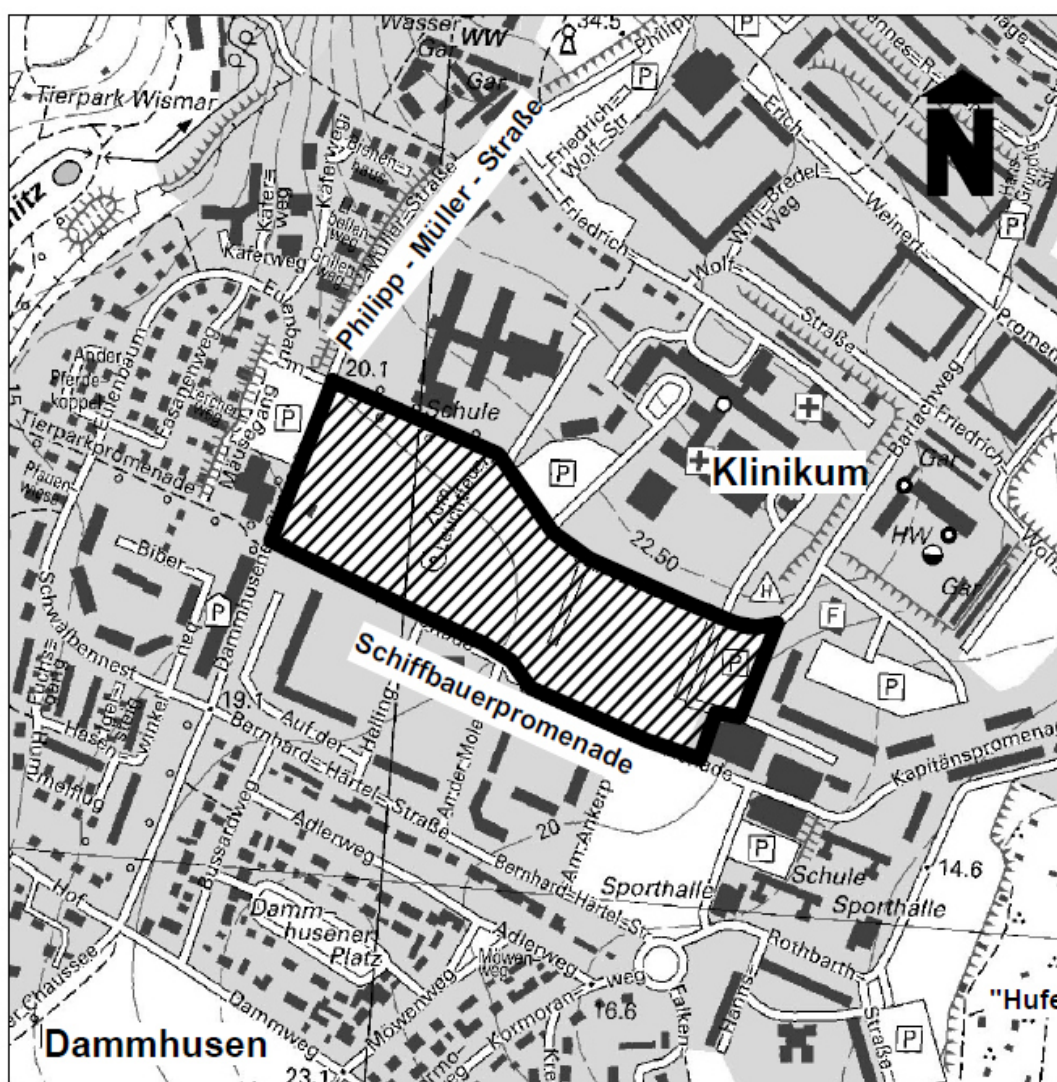
Der Entwurf vom Bebauungsplan Nr. 67/06/1 „Wohngebiet Friedenshof II – Am Klinikum, Teilbereich Nord“, 2. Änderung sowie die Begründung haben in der Zeit vom 04.04.2018 bis einschließlich 08.05.2018 öffentlich ausgelegen.

Während der öffentlichen Auslegung wurde keine Stellungnahme mit Anregungen oder Hinweise vorgebracht.

2. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 67/06/1 „WOHNGEBIET FRIEDENSHOF II – AM KLINIKUM, TEILBEREICH NORD“

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) wird zum rechtssicheren Umgang mit Ferienwohnungen unter Beachtung des § 13a der BauNVO vom 21. November 2017 und nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom der Textbebauungsplan für das Bebauungsplangebiet Nr. 67/06/1 „Wohngebiet Friedenshof II – Am Klinikum, Teilbereich Nord“, 2. Änderung als Satzung erlassen.

Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 67/06/2, 2. Änderung:



TEIL B TEXT

Die Festsetzungen im Textbebauungsplan gelten zusätzlich zu den Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 67/06/1, 1. Änderung; die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 67/06/1, 1. Änderung, Rechtskraft vom 25.03.2017 gelten fort.

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 Abs. 1 BauGB)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 9, § 4 Abs. 3 Nr. 2 und § 13a Satz 1 BauNVO)

ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA)

Im allgemeinen Wohngebiet sind in allen Teilbereichen Ferienwohnungen i.S. des § 13a BauNVO als Unterart der nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen

Nr. 1 Betriebe des Beherbergungsgewerbes

Nr. 2 sonstige nicht störende Gewerbebetriebe

gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und deshalb nicht zulässig.

VERFAHRENSVERMERKE ZUR 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 67/06/1

1. Aufgestellt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 26.10.2017.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Stadtanzeiger der Hansestadt Wismar am 25.11.2017 erfolgt.

Wismar,

Der Bürgermeister

2. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 12.01.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Wismar,

Der Bürgermeister

- 3.1 Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat am 15.02.2018 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung gebilligt und zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Wismar,

Der Bürgermeister

- 3.2 Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 04.04.2018 bis 08.05.2018 während der Dienststunden Montag bis Mittwoch von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr und Freitag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Planung, Kopenhagener Straße 1 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus-
gelegen.

Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen, dass von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf abgegeben werden können sowie nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben am 24.03.2018 ortsüblich im Stadtanzeiger der Hansestadt Wismar bekannt gemacht worden.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden benachrichtigt.

Zusätzlich zur öffentlichen Auslegung der Planunterlagen im Bauamt waren diese zeitgleich auf der Homepage der Hansestadt Wismar unter

http://www.wismar.de/Bürger/Aktuelles/Öffentliche_Auslegungen/ einsehbar.

Wismar,

Der Bürgermeister

4. Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden und die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 1 Abs. 6 BauGB am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Wismar,

Der Bürgermeister

5. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend dem Text (Teil B), wurde gemäß § 10 BauGB am _____ von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluss der Bürgerschaft am _____ gebilligt.

Wismar,

Der Bürgermeister

6. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes wurde aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Hansestadt Wismar entwickelt.

Wismar,

Der Bürgermeister

7. Die Übereinstimmung der 2. Änderung des Bebauungsplanes mit dem am gefassten Beschluss wird bestätigt.
Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Wismar,

Der Bürgermeister

8. Der Beschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der die Satzung mit der Begründung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am _____ ortsüblich im Stadtanzeiger der Hansestadt Wismar bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften und die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 5 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.
Zusätzlich erfolgte die Bekanntmachung auf der Homepage der Hansestadt Wismar.

Wismar,

Der Bürgermeister

9. Katastervermerk
Ein Katastervermerk ist nicht erforderlich, da der Bebauungsplan Nr. 67/06/1, 2. Änderung nur die Art der baulichen Nutzung regelt. Einer geometrisch einwandfreien Darstellung baulicher Anlagen, Straßen, Wege und Plätze bedarf es nicht.

Hansestadt Wismar

Stand: August 2018

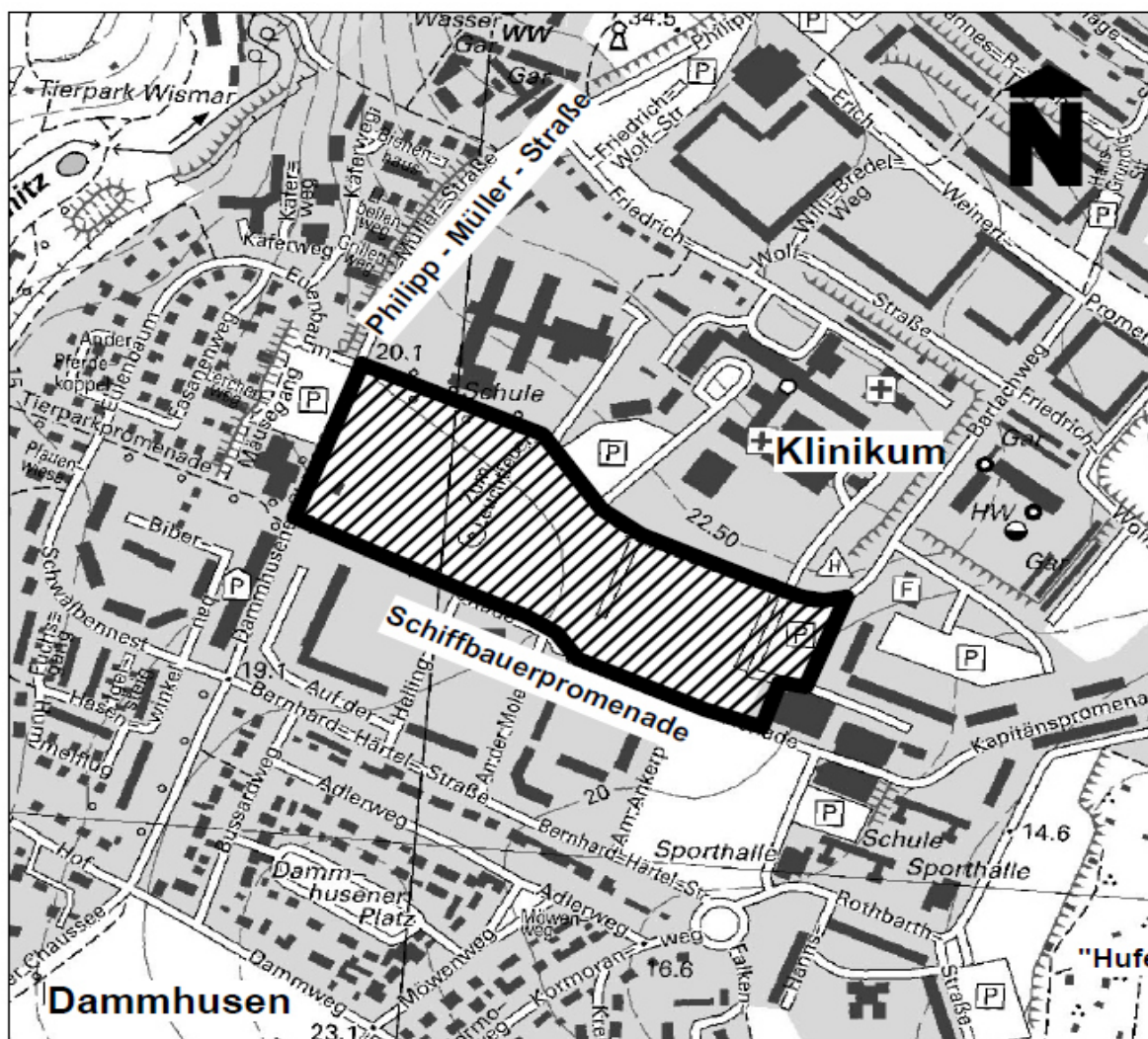
Entwurfsbegründung

(§ 9 (8) BauGB)

zum Bebauungsplan Nr. 67/06/1

„Wohngebiet Friedenshof II – Am Klinikum, Teilbereich Nord“,

2. Änderung



INHALTSVERZEICHNIS

1. Erfordernis der Planaufstellung und allgemeine Ziele
 - 1.1 Allgemeines
 - 1.2 Geltungsbereich
 - 1.3 Einordnung der Planung
 - 1.4 Übergeordnete Planungen
 - 1.5 Planungsabsichten und Ziele
 - 1.6 Rechtsgrundlagen
2. Planinhalt
 - Art und Maß der baulichen Nutzung
 - Allgemeines Wohngebiet

1. Erfordernis der Planaufstellung und allgemeine Ziele

1.1. Allgemeines

Das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebau-recht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) ist am 13. Mai 2017 in Kraft getreten. Dieses BauGBÄndG 2017 dient u.a. zum einen der Anpassung des Bau-gesetzbuchs an die Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 124 vom 25.4.2014 S. 1) (UVP-Richtlinie). Zum anderen wird die Innenentwicklung gestärkt. Das Gesetz greift zudem weitere städtebauliche Anliegen auf und führt diese einer gesetzlichen Regelung zu: so wurden u.a. im Hinblick auf Ferienwohnungen und Nebenwohnungen Rechtsunsicherheiten besei-tigt und die kommunalen Steuerungsmöglichkeiten sind ausgeweitet worden.

Auf dieser Basis haben das Baugesetzbuch (BauGB) und die Bau-nutzungsverordnung (BauNVO) folgende Neufassungen erfahren:

- BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017
(BGBl. I S. 3634)
- BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017
(BGBl. I S. 3786)

Im neuen § 13a BauNVO wurde klargestellt, dass Ferienwohnungen als kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Betriebe des Beherber-gungsgewerbes, nicht störende Gewerbebetriebe, sonstige nicht stö-rende Gewerbebetriebe und sonstige Gewerbebetriebe in allen Arten der wohnbaulichen Nutzung (§§ 2-7 BauNVO) allgemein oder aus-nahmsweise zulässig sind.

Zum Umgang mit Bebauungsplänen, die vor der Novellierung von BauGB und BauNVO beschlossen worden sind gibt es bisher unter-schiedliche Rechtsauffassungen:

Auffassung 1

Jeder Bebauungsplan ist im Zusammenhang mit der Fassung der BauNVO zu lesen, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung galt. Hin-sichtlich der Ergänzung des § 13a BauNVO lässt sich weder in einer Überleitungsvorschrift zum BauGB noch zur BauNVO eine Rückwirkung auf Bestandspläne entnehmen. D.h. dass für die Beurteilung der Art der baulichen Nutzung (hier die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit von

Ferienwohnungen) im Geltungsbereich des am 23.02.2017 beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 67/06/1, 1. Änderung die zum damaligen Zeitpunkt gültige Fassung der BauNVO anzuwenden ist. Somit waren zum Zeitpunkt der Beschlussfassung Ferienwohnungen weder als nicht störende Gewerbebetriebe noch als Beherbergungsbetriebe nach der Rechtsprechung des Landes M-V einzustufen und damit auch nicht ausnahmsweise im Allgemeinen Wohngebiet zulässig. Daraus folgend ließe sich feststellen, dass der Ausschluss von Ferienwohnungen in Bestandsplänen, die vor der Novellierung beschlossen wurden, geregelt ist und also kein Planungserfordernis für eine Änderung des Bebauungsplanes besteht.

Auffassung 2

Der § 13a BauNVO bedeutet eine Klarstellung und keine Änderung der BauNVO. Daher ist es nicht möglich auf die zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 67/06/1, 1. Änderung am 23.02.2017 geltenden Rechtsgrundlagen abzustellen. Es besteht keine Rückwirkung. Es wird daher empfohlen, in rechtskräftigen Bebauungsplänen zur Sicherung des Planungswillens ein Änderungsverfahren zur Anpassung der Festsetzungen vorzunehmen.

Dieser Empfehlung wird mit Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67/09/1 gefolgt. Entgegenstehende Belange wurden im Planverfahren nicht geäußert. Der Planungswille der Hansestadt Wismar zum Thema Ferienwohnungen wird klargestellt:

Um die ursprüngliche Planungsabsicht des Bebauungsplanes Nr. 67/09/1, 1. Änderung – die Bereitstellung von Flächen für die Nachfrage nach Wohngrundstücken – mit der neuen Rechtslage in Übereinstimmung zu bringen beschloss die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar am 26.10.2017 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67/06/1 aufgrund einer erforderlichen Klarstellung der textlichen Festsetzung zum Thema „Ferienwohnungen“ aus Anlass der Novellierung des Baugesetzbuches 2017.

Das Planänderungsverfahren wird gemäß § 13 BauGB als vereinfachtes Verfahren durchgeführt.

1.2. Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Friedenshof.

Der Bebauungsplan umfasst einen Geltungsbereich von ca. 6,5 ha.

Er wird begrenzt:

im Nordosten: von der Störtebeckerstraße
im Südosten: von einer Linie ca. 50 m östlich der Straße Zum Netzboden sowie vom Parkplatz am Promenadencenter
im Südwesten: von der Schiffbauerpromenade
im Nordwesten: von der Philipp-Müller-Straße

1.3. Einordnung der Planung

Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 67/06/1 ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Hansestadt Wismar als Wohnbaufläche dargestellt. Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt worden.

1.4. Übergeordnete Planungen

Der Bezug des Bebauungsplanes zu den übergeordneten Planungen wie dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) und dem Integrierten Stadtentwicklungskonzept, 2. Fortschreibung (ISEK) wurde in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 67/06/1, 1. Änderung ausführlich dargestellt. Diese Grundlagen gelten weiter.

Im Rahmen des Monitorings Stadtentwicklung Berichtsjahr 2016, erstellt im Juli 2017 wurden insbesondere die Prognosen zur Einwohnerentwicklung und dem sich daraus ergebenden Wohnraumbedarf präzisiert. So ist seit 2013 entgegen der Prognose 2012 ein realer Anstieg der Einwohnerzahlen zu verzeichnen. Aufgrund der positiven wirtschaftlichen Entwicklung im Stadtgebiet und der damit verbundenen verstärkten Zunahme von Arbeitsplätzen, auch insbesondere durch den avisierten Ausbau des Unternehmens MV Werften und seiner Zulieferer ist trotz der negativen natürlichen demografischen Entwicklung von einer weiteren Steigerung der Einwohnerzahlen und damit verbunden mit einem großen wachsenden Bedarf an Wohnbauflächen einschließlich der dazugehörigen technischen und sozialen Infrastruktur auszugehen. Entsprechend der Darstellung im Monitoringbericht ergibt sich insbesondere im Teilsegment Einfamilien-/Doppel-/Reihenhäuser eine Zunahme der wohnungsnachfragenden Haushalte.

1.5. Planungsabsichten und Ziele

Wie bereits in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 67/06/1, 1. Änderung ausgeführt sollten mit der Aufstellung des Bebauungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Wohngebietes an einem in den Stadtorganismus integrierten Standort geschaffen werden.

Schwerpunkt im festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet wird die Errichtung Wohngebäuden mit bis zu zwei Wohnungen sein, d.h. es sollen „klassische“ Einfamilienhäuser, ggf. mit Einliegerwohnung entstehen. In einem Teilbereich an der Philip-Müller-Straße ist mehrgeschossiger Wohnungsbau vorgesehen.

Das in relativ kurzer Entfernung (ca. 1.600 m) zur Werft gelegene Wohngebiet bietet neben der attraktiven Lage und den günstigen Standortfaktoren für seine Bewohner wie die Nähe zu den Freizeitanlagen Tierpark, Bürgerpark, Köppernitztal, Phantechnikum sowie zur historischen Altstadt insbesondere Chancen für die aufgrund der beabsichtigten Unternehmensentwicklungen erforderliche Ansiedlung weiterer Mitarbeiter der Werft wie auch ihrer Zulieferbetriebe und damit kurze Wege zur Arbeit. Die unmittelbare Umgebung des Plangebietes ist durch weitere Wohngebiete (Friedenshof, Dammhusen) einschließlich der erforderlichen technischen und sozialen Infrastruktur sowie das Klinikum und Seniorenwohnheime geprägt.

Ziel der Planung war und ist deshalb in Ergänzung zur vorhandenen Bebauung die Errichtung von Gebäuden zum Zwecke des dauerhaften Wohnens.

1.6. Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

2. Planinhalt

Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet

Für das im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 67/06/1, 1. Änderung festgesetzte Allgemeine Wohngebiet mit seinen Bereichen WA 1 bis WA 4 wird zusätzlich folgende Festsetzung aufgenommen:

„Im allgemeinen Wohngebiet sind in allen Teilbereichen Ferienwohnungen i.S. des § 13a BauNVO als Unterart der nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen

Nr. 1 Betriebe des Beherbergungsgewerbes

Nr. 2 sonstige nicht störende Gewerbebetriebe

gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und deshalb nicht zulässig.“

Wie bereits oben erläutert ist es das städtebauliche Ziel der Planung im Allgemeinen Wohngebiet an diesem Standort die Errichtung von Gebäuden zum dauerhaften Wohnen zu ermöglichen und somit der steigenden Nachfrage nach Wohnbauflächen im Stadtgebiet gerecht zu werden. Das Gebiet soll vorwiegend dem Wohnen dienen. Beeinträchtigungen der angestrebten Wohnruhe auch durch Ferienwohnungen, die als sogenannter nichtstörender Gewerbebetrieb bzw. Betrieb des Beherbergungsgewerbes gemäß § 13a BauNVO i.V.m. § 4 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauNVO ausnahmsweise zulässig wären sind zu minimieren.

Da andererseits für die Errichtung von Ferienwohnungen im Stadtgebiet und hier konkret in den Sondergebieten des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 12/91/2 „Alter Hafen“ umfangreiche Angebote ausgewiesen und zum Teil bereits fertiggestellt wurden, ist ein zusätzlicher Bedarf an Ferienwohnungen nicht erkennbar.

Deshalb sollen aus den genannten städtebaulichen Gründen im Allgemeinen Wohngebiet am Standort Friedenshof II – Am Klinikum Ferienwohnungen auch ausnahmsweise nicht zulässig sein.

gebilligt durch Beschluss der Bürgerschaft am:
ausgefertigt am:

Thomas Beyer
Bürgermeister
Hansestadt Wismar